

## GESUNDHEITSAMT

### **Merkblatt Hebammenaufsicht durch das Gesundheitsamt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Ausübung Ihres Berufes als Hebamme oder Entbindungspfleger unterliegen Sie den Bestimmungen der Hebammenberufsordnung Baden-Württemberg (HebBO) vom 02.12.2016. Wir bitten um Beachtung insbesondere folgender Bestimmungen:

#### **§ 6 HebBO – Dokumentations- und Sicherungspflichten**

- (1) Hebammen und Entbindungspfleger haben über die in Ausübung ihres Berufs getroffenen Feststellungen und Maßnahmen bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, Müttern, Neugeborenen und Säuglingen sowie die Anwendung von Arzneimitteln Aufzeichnungen nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Richtlinie für die Dokumentation der Hebammenhilfe abzufassen.
- (2) Die Aufzeichnungen sind unter Beachtung der beruflichen Schweigepflicht und der Bestimmungen über den Datenschutz mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht. Alle Aufzeichnungen sind durch besondere Vorkehrungen vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.
- (3) Hebammen und Entbindungspfleger haben ihre Aufzeichnungen auch nach dem Ende ihrer beruflichen Tätigkeit entsprechend den Anforderungen des Absatzes 2 aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie in gehörige Obhut gegeben werden. Bei der Aufgabe oder Übergabe ihrer Praxis dürfen sie ihre Aufzeichnungen nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Frauen und Neugeborenen an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übergeben. Die Einwilligung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Nach dem Tod der Hebamme oder des Entbindungspflegers haben die Erben, die Praxisnachfolgerin oder der Praxisnachfolger für die ordnungsgemäße Aufbewahrung nach Absatz 2 zu sorgen. Die Aufzeichnungen sind hierbei unter Verschluss zu halten und getrennt von eigenen Unterlagen aufzubewahren. Die Aufzeichnungen dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Frauen und Neugeborenen eingesehen und weitergegeben werden.
- (4) Aufzeichnungen auf elektronische Datenträger oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Verän-

derung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern. Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 7 HebBO – Fortbildung

Hebammen und Entbindungspfleger haben sich durch geeignete Maßnahmen beruflich fortzubilden. Geeignete Inhalte von Fortbildungen sind insbesondere solche nach Maßgabe der Anlage 2. Sie sollen neben dem Studium der Fachliteratur an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 40 Stunden bzw. – sofern sie in der Geburtshilfe tätig sind – von mindestens 60 Stunden in einem Zeitraum von drei Jahren teilnehmen. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt nachzuweisen. Der Nachweis kann auch in elektronischer Form erbracht werden.

## § 8 HebBO – Besondere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

- (1) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet,
  1. Beginn und Beendigung der Berufsausübung sowie Änderungen der Niederlassung dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, bei Beginn der Berufsausübung ist die Berechtigung zur Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen.
  2. dem Gesundheitsamt die notwendigen Auskünfte zur eigenen Person zu erteilen und diesbezüglich Nachweise vorzulegen,
  3. den für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde, insbesondere dem Gesundheitsamt, auf deren Anforderung anonymisierte Auskünfte für medizinisch-statistische Zwecke zu erteilen,
  4. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern,
  5. sich gegenseitig kollegial zu vertreten,
  6. dafür zu sorgen, dass ihnen jederzeit eine Nachricht übermittelt oder hinterlassen werden kann,
  7. die von ihnen betreuten Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Mütter über ihre Erreichbarkeit, Vertretungsregelung und die Inanspruchnahme anderer Dienste im Bedarfsfall aufzuklären,
  8. die für die Berufsausführung erforderlichen Instrumente, Arzneimittel und Materialien bereitzuhalten und die Instrumente zu warten und
  9. sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung für außerklinische Geburtshilfe, beispielsweise bundes- oder landesweite Perinatalerhebungen, zu beteiligen.
- (2) Hebammen und Entbindungspfleger dürfen nicht in berufsunwürdiger Weise tätig werden, Sie können ihre Praxis durch ein Schild kennzeichnen, das Name, Berufsbezeichnung und Sprechzeiten angibt.

- (3) Hebammen und Entbindungspfleger üben kein Gewerbe aus.
- (4) Hebammen und Entbindungspfleger haben dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden, wenn eine von Ihnen betreute Schwangere, Gebärende, Wöchnerin oder Mutter oder ein von ihr betreutes Neugeborenes während der Zeit der Betreuung oder im Anschluss an die Betreuung verstorben ist und ein Zusammenhang zwischen Betreuung und Todeseintritt nicht ausgeschlossen werden kann. Sie haben dem Gesundheitsamt Einblick in sämtliche fallbezogenen Aufzeichnungen zu gewähren. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn bei einer von einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger betreuten Frau im Zusammenhang mit der Betreuung eine Totgeburt eintritt. § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 können auch in elektronischer Form erbracht werden.

### **§ 11 HebBO – Aufsicht des Gesundheitsamtes und Meldepflichten**

- (1) Hebammen und Entbindungspfleger üben ihren Beruf unter der Aufsicht des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes aus. Sie haben dem Gesundheitsamt die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblicke in sämtliche Aufzeichnungen, beispielsweise zur Haftpflichtversicherung und Fortbildungsnachweise, zu gewähren. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Das Gesundheitsamt kann Hebammen und Entbindungspfleger überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese ihre Berufspflichten nicht erfüllen.
- (2) Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 1 (Dokumentations- und Sicherungspflichten) sind jeweils zum Ende des Kalenderjahres abzuschließen und auf Aufforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen. Das Gesundheitsamt unterrichtet das zuständige Regierungspräsidium gegebenenfalls unverzüglich über festgestellte, nicht unerhebliche Auffälligkeiten. Dies gilt auch für Meldungen nach § 8 Abs. 4.
- (3) Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die Hebamme oder der Entbindungspfleger ihren bzw. seinen Wohnsitz hat. Dies gilt auch für Geburten außerhalb des für den Wohnsitz örtlich zuständigen Gesundheitsamtes.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrike Marquardt

Stand 2018-01